

Beitrag von: Catherine Weber, Stadträtin GB

Die Ombudsstelle der Stadt Bern darf nicht ihrer Zuständigkeit für Polizeiangelegenheiten beraubt werden.

Eine bürgerInnennahe Polizei heisst nicht nur: Tragen von Namensschildern, gute Kommunikation und bürgerfreundliche Öffnungszeiten. Es heisst auch, dass es eine Instanz geben muss, an die sich diejenigen Personen wenden können, die sich von der Polizei unrecht behandelt fühlen oder einen polizeilichen Entscheid nicht verstehen können. Die langjährige Praxis der Ombudsstelle der Stadt Bern belegt dies mehr als nur deutlich: jedes Jahr wenden sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger mit Fragen die polizeiliches Handeln betreffen an die Ombudsstelle. Die Fragen betreffen sowohl Verkehrspolizei als auch Sicherheits- oder Gewerbepolizei. Solange es im Kanton Bern keine adäquate Ombudsstelle – im Minimum eine solche, die zuständig ist für polizeiliches Handeln – solange muss per Gesetz (Police Bern) gewährleistet sein, dass die Ombudsstellen der Gemeinden zuständig bleiben für Bürger-Beschwerden und Anfragen zu jeglichem polizeilichen Handeln auf Gemeindegebiet (neuer Artikel 12g).

Mehr Kompetenzen für die neue Polizeikommission, 3a (neu) (Art. 13)

Das Grüne Bündnis begrüsst grundsätzlich die Absicht, eine Polizeikommission zu schaffen. Sie entspricht im Grundsatz den, von den Parlamenten leider abgelehnten Vorstössen des GB in Gross- und Stadtrat – Scaffung einer Polizeifachkommission. Damit diese Kommission nicht bloss zu einer Alibiübung verkommt und quasi das polizeiliche Feigenblatt wird, braucht sie zwingend Weisungsbefugnis, eigene (bescheidene) finanzielle Ressourcen und sie muss der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen können.

Datenschutz nicht gewährleistet (Art. 52)

Relativ unscheinbar mutet die in Art. 52, lit. c vorgesehene neue Gesetzesbestimmung an: „Die Kantonspolizei darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben...bearbeitet, durch ein Abrufverfahren...den mit der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden zugänglich machen.“

Das GB geht davon aus, dass dieser kurze Satz die eigentliche gesetzliche Grundlage bildet, die tatsächlich gemäss Datenschutzgesetz notwendig ist, damit Polizei-Daten an Dritte weitergegeben werden können. Da keine weiteren Einschränkungen oder Präzisierungen vorgesehen sind, bedeutet diese Bestimmung, dass künftig auch Private, die im Auftrag der Gemeinden polizeilich Handeln uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche Polizeidaten hätten. Dies kann nicht akzeptiert werden. Das GB verlangt daher, dass im Polizeigesetz zumindest im Grundsatz festgelegt wird, wie die polizeiliche Datenbearbeitung aussieht, dass also – wie etwa in Bundesgesetzen auch – in allgemeiner Form der Inhalt der Datenbanken, die zugriffsberechtigten Stellen etc. abschliessend definiert werden.